

Bemerkt sei noch, daß in dem Haushaltsbetrage von
5 4 000 RM. Ihre Vergütung mit 6 , 5 8 0 RM. enthalten ist, von
der auf Grund der zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Juli
1931 bis Ende März 1932 insgesamt 3 6 7 , 5 0 RM. zu kürzen sind.
Ich nehme hierzu auf meine Zuschrift vom 19. Juni 1931 - III 1252/16.
6. - ergebenst Bezug.

Im Auftrag

gez. Donnevert.